

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/12707 –

Gefahrstofflager Lingenfeld/Germersheim

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12707 – vom 17. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wird die Erweiterung nun doch nach dem Zustimmungs- oder Kenntnisgabeverfahren nach § 83 LBauO durchgeführt?
2. Warum wird nun die Akteneinsicht in die Stoffliste verweigert vor dem Hintergrund, dass diese beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren bei der Kreisverwaltung Germersheim offenlag?
3. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis von Plänen der US-Army, nun doch hochgiftige Stoffe oder Kampfstoffe einzulagern?
4. Durch welche Maßnahmen soll die Bevölkerung vor möglichen Gefahren geschützt werden?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Information der Bevölkerung?
6. Inwiefern sieht die Landesregierung Bedarf für eine umfassendere und transparentere Information der Bevölkerung?
7. Wessen Aufgabe wäre diese umfassendere und transparentere Information der Bevölkerung?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des zunächst eingeleiteten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung des Gefahrstofflagers durch die Kreisverwaltung Germersheim wurde festgestellt, dass es keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb des Lagers bedarf (§ 4 Abs. 1 S. 2 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3 der 4. BImSchV und Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Dieses Verfahren wurde daher durch Bescheid der Kreisverwaltung vom 22. Juli 2019 beendet.

Da es sich bei der Erweiterung des Gefahrstofflagers im US-Army-Depot Germersheim um ein Vorhaben handelt, das der Landesverteidigung dient, und wegen der geplanten Lagerung von Gefahrstoffen eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen war, bedurfte das Vorhaben nunmehr der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 4 LBauO.

Zu Frage 2:

Die Stoffliste ist Teil der Antragsunterlagen. Diese wurden von den US-Streitkräften mit dem Vermerk „for official use only“ gekennzeichnet. Nach Darlegung der US-Streitkräfte bedeutet dies eine Einstufung als geheimhaltungspflichtig. Nach deren Ansicht enthalten die gekennzeichneten Unterlagen sicherheits- und verteidigungsrelevante Informationen, deren Herausgabe an Dritte der Sicherheit des Standorts und den Verteidigungsinteressen der Vereinigten Staaten schaden kann.

Die Einschätzung, ob überwiegende Interessen am Schutz der eigenen Sicherheit einer Maßnahme der Preisgabe von Informationen entgegenstehen, ist vom Entsendestaat in eigener Verantwortung vorzunehmen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass die gekennzeichneten Unterlagen teilweise bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren offengelegt waren. Es ist den US-Streitkräften unbenommen, ihre Einschätzung über die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen abzuändern. Diese Änderung können deutsche Behörden nicht eigenmächtig durch eine eigene Wertung ersetzen.

Zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass andere als die in der Stoffliste genannten Stoffe eingelagert werden sollen.

Zu Frage 4:

Die Baumaßnahme wird gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) und dem bilateralen, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA getroffenen Verwaltungsabkommen ABG 1975 nach Maßgabe der geltenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die deutsche Bauverwaltung (Auftragsbauverfahren, ABG 3) durchgeführt. Somit finden auch die Regelungen der Gefahrenabwehr – u. a. gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) – Anwendung. Auch Umweltbelange werden berücksichtigt. Im vorliegenden Fall erfolgte dies durch die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge des Verfahrens nach § 83 Abs. 4 LBauO, für die auch die ermittelten Vermeidungs-, Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt wurden.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung ist unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen der US-Streitkräfte im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungs- und Transparenzvorschriften nachzukommen. Die Bevölkerung wurde in der Vergangenheit bereits bei verschiedenen Gelegenheiten über das Vorhaben informiert.

Doris Ahnen
Staatsministerin